



Richtlinien besondere Angebote und Kostenbeteiligung

Schule Rifferswil

April 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
1.1	Definition.....	3
1.2	Geltungsbereich	3
2.	Finanzierung	3
2.1	Allgemein.....	3
2.2	Gesuch um Kostenbeteiligung	3
2.3	Finanzielle Unterstützung.....	3
3.	Stütz und Fördermassnahmen.....	3
3.1	Allgemeines.....	3
3.2	Finanzierung.....	4
4.	Tagesstrukturen	4
5.	Sport.....	4
5.1	Freiwilliger Schulsport	4
5.2	Wintersportlager	4
5.3	Turn- / Mehrzweckhalle	4
6.	Gesundheitsförderung.....	4
6.1	Schulzahnpflege	4
6.2	Schulärztlicher Dienst.....	5
7.	Schlussbestimmungen	5

1. Allgemeines

1.1 Definition

Der verwendete Begriff Schüler:innen bezieht sich auf Schüler:innen im Kindergarten- und Primarschulalter.

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien sind für alle Schüler:innen anwendbar, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rifferswil haben und hier die Schule besuchen.

Die Bereiche 2 und 3.1 sind auch auf Schüler:innen aus Rifferswil anwendbar, wenn diese ihren Schulort in einer anderen Gemeinde haben.

Sämtliche Richtlinien sind auch für Schüler:innen aus Herferswil, Gemeinde Mettmenstetten, anwendbar. Für Schüler:innen ohne Rifferswiler Wohnsitz, welche in der Schule Rifferswil den Unterricht besuchen, können diese Richtlinien grundsätzlich nicht angewendet werden. Es wird auf die entsprechenden Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Schulgemeinden verwiesen.

2. Finanzierung

2.1 Allgemein

Für besondere Angebote können die Kosten den Erziehungsberechtigten übertragen werden, sofern in diesen Richtlinien keine besonderen Bestimmungen vorgesehen sind.

2.2 Gesuch um Kostenbeteiligung

In den in diesen Richtlinien erwähnten Bereichen kann sich die Schule Rifferswil an den Kosten beteiligen. Ein entsprechendes Gesuch ist in schriftlicher Form spätestens 90 Tage nach Erhalt der Rechnung der Schulverwaltung einzureichen.

Dem Gesuch ist beizulegen:

- Ausweis über den Anspruch der individuellen Prämienverbilligung (neuste Version) oder
- Beleg über den Anspruch wirtschaftliche Sozialhilfe (neuste Version)

2.3 Finanzielle Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung richtet sich nach dem Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) bzw. nach wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) im Kanton Zürich. Es wird somit auf das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen der Erziehungsberechtigten abgestützt.

Die Kostenbeteiligung durch die Schule Rifferswil berechnet sich wie folgt:

- bei Anspruch auf IPV: 15% Kostenbeteiligung
- bei Anspruch auf WSH: 100% Kostenübernahme

3. Stütz und Fördermassnahmen

3.1 Allgemeines

Im Rahmen der Volksschule und der Sonderschulung bedürfen einzelne Schüler:innen besonderer Unterstützung. Diese Massnahmen helfen in Form von Einzel- oder Kleingruppenunterricht oder Therapie den Schüler:innen, sich in die Schulkasse, den Schultyp und die soziale Umwelt zu integrieren.

Stütz- und Fördermassnahmen umfassen insbesondere Logopädische Therapie, Psychomotorische Therapie, Psychotherapie und Audiopädagogische Angebote.

3.2 Finanzierung

Bei Stütz- und Fördermassnahmen, welche auf Antrag der Lehrperson und / oder durch den Schulpsychologischen Dienst empfohlen und durch die Schulpflege Rifferswil bewilligt werden, fallen keine Kosten für die Erziehungsberechtigten an. Die Aufwendungen werden vollumfänglich durch die Schule Rifferswil getragen.

Bei Stütz- und Fördermassnahmen auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulpflege eine Kostenbeteiligung bewilligen. Die Schule Rifferswil überprüft den Erfolg einer Massnahme periodisch.

4. Tagesbetreuung

Die schulergänzende Tagesbetreuung wird im Sinne von § 27 Abs. 3 VSG durch die Schule Rifferswil angeboten.

Das Angebot wird kostendeckend durch die Schulgemeinde zur Verfügung gestellt. Es kann ein Gesuch um Kostenbeteiligung an die Schule Rifferswil gestellt werden. Die Vergünstigung wird gemäss Abschnitt 2.3 festgelegt.

Die weiteren Bestimmungen sind im Betriebskonzept der Tagesbetreuung sowie der entsprechenden Tarifordnung ersichtlich.

5. Sport

5.1 Freiwilliger Schulsport

Die Schule Rifferswil bietet nach Bedarf und Möglichkeit verschiedene Angebote des Schulsports ausserhalb der Unterrichtszeit an. Die Durchführung richtet sich nach dem Reglement für den freiwilligen Schulsport an der Volksschule und an den Mittelschulen der Bildungsdirektion, sowie dem Reglement freiwilliger Schulsport der Schule Rifferswil. Die Kosten werden von der Schule Rifferswil übernommen.

5.2 Wintersportlager

Jährlich wird in den Sportferien ein Wintersportlager durchgeführt. Das Lager richtet sich an Schüler:innen der Schule Rifferswil von der 4. bis zur 6. Klasse.

Der Unkostenbeitrag beträgt für das erste Kind Fr. 390.- und für alle weiteren Kinder aus der gleichen Familien Fr. 350.-.

Es kann ein Gesuch um Kostenbeteiligung an die Schule Rifferswil gestellt werden.

Die Vergünstigung wird nach den Vorgaben gemäss Abschnitt 2.3 festgelegt.

5.3 Turn- / Mehrzweckhalle

Die Schule Rifferswil vermietet die Mehrzweckhalle nach Bedarf. Die Benutzung der Halle ist nur ausserhalb des Schulunterrichts möglich.

Die Mehrzweckhalle wird den Vereinen im Oberamt kostenlos zur Verfügung gestellt.

Andere können gegen einen Jahresbeitrag von Fr. 250.- pro Belegungsstunde die Halle benutzen.

Für eine stundenweise Benutzung der Turnhalle ist der Schule Rifferswil eine Entschädigung von Fr. 30.- pro Stunde zu bezahlen.

Nach Möglichkeit wird die Turn- / Mehrzweckhalle auch an andere Schulen (während den Unterrichtszeiten) zu Fr. 1'000 pro Jahresstunde vermietet.

Weitere Bestimmungen sind im Reglement Raumnutzung und Tarifblatt Raummiete festgehalten.

Grundsätzlich ist keine Kostenbeteiligung durch die Schule Rifferswil möglich.

Eine Haftung bei Unfällen wird durch die Schule Rifferswil ausgeschlossen.

6. Gesundheitsförderung

6.1 Schulzahnpflege

Die Schulzahnpflege will durch Massnahmen zur Erhaltung gesunder Zähne einen Beitrag an die Gesundheit der Schüler:innen leisten.

Das Angebot und die Finanzierung sind im Reglement Schulzahnpflege festgelegt.

6.2 Schulärztlicher Dienst

Die Schule ist für die Organisation und die Durchführung des schulärztlichen Untersuchs gemäss den Vorgaben der Bildungsdirektion verantwortlich. Dies umfasst:

- **Schulärztlicher Untersuch auf der Kindergartenstufe**

Diese erfolgt i.d.R. durch Privatärztinnen oder Privatärzte.

Die Kosten für diese Untersuchung werden von den Krankenkassen übernommen.

Die Schule kann nicht privatärztlich untersuchte Kinder der Schulärztin Maja Trück aus Obfelden überweisen.

- **Schulärztliche Untersuchung in der 5. Klasse**

Diese Leistungen werden durch die Schulärztin Maja Trück aus Obfelden erbracht.

Die Kosten werden von die Schule Rifferswil getragen.

Die Erziehungsberechtigten werden vorgängig schriftlich über die Durchführung und anschliessend über allfällige Befunde informiert.

Die Untersuchung umfasst die Erfassung von Grösse und Gewicht sowie des Seh- und Hörvermögens. Zusätzlich wird der Impfstatus kontrolliert. Impfungen werden nur nach Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorgenommen.

Die Untersuchung kann durch ein freiwilliges Beratungsgespräch ergänzt werden.

Die freie Arztwahl ist gewährleistet. Es steht den Erziehungsberechtigten frei, die Untersuchungen auf eigene Kosten bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen zu lassen.

7. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien besondere Angebote und Kostenbeteiligung der Schule Rifferswil wurden am 11. April 2022 durch die Schulpflege genehmigt (Beschluss 44-1822/215). Sie treten auf Beginn des Schuljahres 2022/23 in Kraft und ersetzen sämtliche früheren Versionen.